

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

49 (29.12.1910)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1910.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Zum Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. November 1907, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend — Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird „Steueranschlätze“ durch „Vermögenssteueranschlätze und Einkommensteuerfätze (Normalsteuerfätze der staatlichen Einkommensteuer)“ ersetzt.

2. § 15 erfährt nachstehende Änderungen:

Der Inhaltsangabe am Rand ist hinter „Steueranschlätze“ beizufügen: „und Steuerfätze“.

Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

1. In die Erhebungsregister sind sämtliche Steueranschlätze und Steuerfätze, soweit Einzutragende Steueranschlätze und Steuerfätze. nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den im Staatssteuerkataster festgestellten Beträgen einzutragen.

2. Sofern einzelne Kirchensteuerpflichtige sowohl mit Einkommensteuerfätzen als mit Vermögenssteueranschlätzen zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

- a. ihre Einkommensteuersätze unter 8 Mark oder
 b. ihre Vermögenssteueranschläge unter 3 000 Mark betragen,
 so sind bei ihnen ersterenfalls (a) nur die vorhandenen Vermögenssteueranschläge in Spalte 3 oder letzterenfalls (b) nur die vorhandenen Einkommensteuersätze in Spalte 5 aufzunehmen.
3. Die Steueranschläge und Steuersätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von E $\frac{1}{2}$ mit den vollen Steueranschlägen und Steuersätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steueranschläge und Steuersätze im vollen Betrag in Spalte 3 und 5 aufgenommen.
4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteuersätze unter $\frac{8}{2} = 4$ Mark oder Vermögenssteueranschläge unter $\frac{3\,000}{2} = 1\,500$ Mark außer Betracht.

Im ersten Satz von Absatz 5 wird „Einkommensteueranschlägen“ durch „Einkommensteuersätzen“ und im Schlußsatz von Absatz 6 „Vermögens- und Einkommenssteueranschläge“ durch „Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze“ ersetzt. In Absatz 7 fallen die Worte „der Vermögenssteueranschläge“ sowie „und die Teilbeträge der Einkommensteueranschläge . . . auf die nächst niedrige durch 5 teilbare Zahl“ weg.

3. § 16 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steueranschlägen und Steuersätzen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuersätze zugrunde zu legen.

4. In § 18 Absatz 2 wird zwischen „Gesamtsteueranschlägen“ und „die Steuerbetreffnisse“ eingeschoben: „und Gesamtsteuersätzen“.
5. In § 19 Absatz 1 Satz 2 treten zwischen „und“ und „Steuerbeträge“ die Worte: „Steuersätze sowie der“.
6. In § 20 Absatz 1 werden nach „Steueranschläge“ die Worte: „und Steuersätze“ eingeschoben. Zugleich erhält die Inhaltsangabe in dem zugehörigen Mandatsbeifüg die Fassung: „Summarische Darstellung der Steueranschläge, Steuersätze und Steuerbeträge“.
7. § 25 erleidet folgende Änderungen:
 Absatz 2 Buchstabe a wird gefaßt:
 a. War ein Inhaber von staatssteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 13 Absatz 1 a oder b des Gesetzes zur kirchlichen Einkommen- oder Ver-

mögenssteuer nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene staatssteuerpflichtige Einkommensteuersatz oder Vermögenssteueransatz mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Im gleichen Absatz Buchstabe b wird nach „Steueransatz“ jeweils „(Steueratz)“ eingeschaltet.

Abatz 4 Satz 2 hat zu lauten:

Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 Mark Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 Mark auf 2200 Mark und der staatliche Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 Mark auf 35 Mark sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an.

In Absatz 5 wird statt „Steueransätzen“ gesetzt: „Einkommen oder Vermögen“.

8. In § 28 Absatz 4 Satz 3 werden nach „Steueransätze“ die Worte „oder Steuerätze“ eingeschoben.
9. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Steueransätze, die von je 100 Mark dieser zu entrichtende Steuer“ ersetzt durch: „Steueransätze und Steuerätze, die von je 100 Mark Steueransatz und von je 1 Mark Steueratz zu entrichtende Steuer.“
10. In § 34 Absatz 3 Buchstabe a und b wird statt „50 Mark“ jeweils „60 Mark“ gesetzt.
11. In § 39 Absatz 2 treten an Stelle der Worte „diesen Kirchengenossen zustehenden Steueransätze“ die Worte: „auf diese Kirchengenossen festgestellten Steueransätze und Steuerätze“.
12. In § 46 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen, sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueransätzen werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 noch wie bisher angelegt.
 3. Ausnahmsweise werden in den Erhebungsregistern über die laufende Landeskirchensteuer für das Jahr 1911 die Steuerbeträge aus den Einkommensteuerätzen unterschiedslos bei dem Oberkirchenrat ausgerechnet.
 4. Werden Zugänge, Nachträge und Abgänge an Staatssteuer aus Einkommensteuerätzen vor der gemäß Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436), vorzunehmenden Feststellung des Prozentsatzes angelegt, so haben im Anschluß daran die Steuerkommissäre, sofern — bei Unterstellung eines

Prozentsatzes von 8,75 der staatlichen Normalsteuerfäße — die betreffenden Kirchensteuerbeträge die vorgeschriebenen Mindestgrenzen erreichen würden, die erforderlichen Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die Kirchensteuer anzulegen und darauf an den Oberkirchenrat einzusenden. Dieser läßt nach Feststellung des endgültigen Prozentsatzes für die kirchliche Einkommensteuer die Steuer- ausrechnung in den Verzeichnissen vornehmen.

13. Die Formulare nach Beilagen 3 bis 5, 7, 8, und 10 bis 13 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Glutsch.

Beilage 3

(zu § 18 G. L. St. B.).

Evang. protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Pfarrei: }
Pastorationsstelle: }
Kirchenkasse = Abt.

Steuerkommissärbezirk:
Polit. Gemeinde:
Steuerdistrikt:
Erhebungsstelle:

Erhebungsregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19 .

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag 7,
Einkommensteuer auf je 1 M Steuerjahz 7

8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

Zahlung im Monat														Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge).		Rückstand.	
Mai.		Juni.		Juli.		August.		Septbr.		Oktober.		Novbr.					
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S

Darstellung
 der
 bei der Landessteuerverwaltung für das Jahr 19...
 im Steuerbezirksamt
 in Rücksicht kommenden Steuererlöse und Steuerjahre
 mit
 Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbeträge.

für dieses Jahr zu erheben:

Einkommensteuer auf je 1. 4. Steuerjahr

Abgeschlossen den 19.....

Der Erheber:
 (Unterschrift.)

1. Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abtheilung eines solchen sind die Ergebnisse getrennt an einer Stelle anzugeben.
2. Nach Aufhebung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Blatt die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Neubildung der politischen Verwaltung zugewiesenen abgetheilten Gemeinden sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemeinde tragen, sind etwas anders zu bezeichnen.

Steuerverordnungsblatt 1910.

113

Beilage 4

(zu § 20 G. L. R. St. B.).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

**Hauptsteuerregister
Darstellung**

der
Landeskirchensteuer
bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19

im Steuerkommissärbezirk _____
in Betracht kommenden Steueranschlätze und Steuersätze

mit
Zusammenstellung

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Steuerbeträge.

in Betracht kommenden Steueranschlätze und Steuersätze mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Steuerbeträge.

Befertigt auf Grund der aufliegenden „Darstellungen“ für sämtliche Steuerkommissärbezirke.

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag	fl.
Einkommensteuer auf je 1 M Steuersatz	fl.

Bemerkungen.

1. Für jeden Steuerdistrikt und jede besondere Abteilung eines solchen sind die Ergebnisse gesondert auf einer Linie anzugeben.
2. Nach Aufzählung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der etwa dieser zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgetrennten Gemarkungen sofort aufzuführen. Die Steuerdistrikte, welche nicht den Namen der Hauptgemarkung tragen, sind etwas einzurücken.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910.

Beilage 5
(zu § 21¹ G.L.R.St.B.).

Evang. - protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Hauptsteuerregister

über die

Landeskirchensteuer

für das Jahr 19_____.

Verzeichnis der Zugänge

Zusammenstellung

der

bei der Landeskirchensteuer für das Jahr 19_____

in Betracht kommenden Steueranschläge und Steuersätze mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Steuerbeträge.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen“ für sämtliche Steuerkommissärbezirke.

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag	M.
Einkommensteuer auf je 1 M Steuersatz	M.

Beilage 7

(zu § 24¹ G.L.R. St.B.).

Pl. Nr. _____

R. G. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: _____

Erhebungsstelle: _____

Kirchenasse-Abt.: _____

Verzeichnis der Zugänge *)

an

Landeskirchensteuer

für den Monat _____ 19__.

(Monatszugangsverzeichnis.)

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

D.B.	Steuer-district.	Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landeskirchensteuer Pflichtigen.	Die Steuer ist angelegt für die Zeit			Steuer-anschlag (Steuer-satz).		Steuer-fuß.		Schuldig-keit.		Zahlung	
			vom		bis Ende des Jahres.	M	Pf	M	Pf	Dezbr. 19...		Januar 19...	
			Monat.	Jahr.						M	Pf	M	Pf
		I. Von Vermögenssteuer-anschlägen.											
		a. Zugänge im Über-tragungsverfahren.											
		b. Sonstige Zugänge.											
		II. Von Einkommensteuer-sätzen.											
		a. Zugänge im Über-tragungsverfahren.											
		b. Sonstige Zugänge.											
		Summe .											

Aufgestellt , den 19

Großh. Steuermittler:
(Unterschrift)

Gepprüft Karlsruhe, den 19

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

, den 19
Evang { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:
(Unterschriften.)

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

| im Monat | | | | | | | | | | | Summe der Zahlungen (einschl. der Abgänge). | | Rückstand. | | | | | | | | |
|---|---|-------|---|--------|---|------|---|-------|---|-------|---|---------|------------|---------|---|----------|---|--------|---|---|---|
| Februar. | | März. | | April. | | Mai. | | Juni. | | Juli. | | August. | | Septbr. | | Oktober. | | Novbr. | | | |
| M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T | M | T |
| <p>Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.</p> <p>Erhebungsjahr:</p> <p>Verzeichnis der Zugänge</p> <p>an</p> <p>Landeskirchensteuer</p> <p>für das Jahr 19...</p> <p>Jahreszugangsverzeichnis</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Abgeschlossen , den 19.....

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Für abiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag

Einkommensteuer auf je 1 M Steuerlohn

*) Die Nummer wird bei dem Obersteuerrat beigeliefert.
Bilanz- und Berechnungsblatt 1910

Beilage 8

(zu § 21^a E.L.R.G.B.).

Bl. Nr. _____

R. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: _____

Erhebungsstelle: _____

Kirchentasse-Abt.: _____

Verzeichnis der Zugänge *)
an
Landeskirchensteuer
für das Jahr 19____.

(Jahreszugangsverzeichnis.)

Für obiges Jahr sind zu erheben:

Vermögenssteuer auf je 100 M Steueranschlag M.

Einkommensteuer auf je 1 M Steuerfuß M.

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910.

Beilage 10

(An § 26 C.G.R. St. B.)

Pl. Nr. _____

R. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk : _____

Erhebungsstelle : _____

Kirchenkasse-Abt. : _____

Verzeichnis der Nachträge *)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|------|-----------------|--|-------------|
| D.3. | Steuerdistrikt. | Name, Stand und Wohnung
der zur evangelischen Landes-
kirchensteuer Pflichtigen. | Begründung. |
| | | <p>I. Von Vermögenssteuerauslägen.</p> <p>II. Von Einkommensteuern.</p> | |

Aufgestellt den 19.....

Großh. Steuerkommissär :
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 19.....
Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats :
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

Evang. | den 19.....
| Kirchengemeinderat :
| Kirchenvorstand :
(Unterschriften.)

Beilage 11

(zu § 26 U.S.R.St.B.).

Bl.Nr. _____

R. S. _____

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogtum Baden.

Steuerkommissärbezirk: _____
Kirchenkasse-Abt.: _____

Erhebungsstelle: _____

Verzeichnis der Abgänge *)

an

Landeskirchensteuer

für das Jahr

19.....

*) Die Nummer wird bei dem Oberkirchenrat beigelegt.

| 1. II | | 2. 1118 | 3. | 4. | 5. | 6. |
|-------|------------------|---|-------------|---|-------|--------------------------------|
| D.3. | Steuer-district. | Name, Stand und Wohnung der zur evangelischen Landes-kirchensteuer Pflichtigen. | Begründung. | Berechnung | | |
| | | | | Monat, | Jahr, | Steuer-anschlag (Steuer-satz). |
| | | | | von welchem an der Abgang zu berechnen ist. | | |
| | | I. Von Vermögenssteuer-anschlägen. | | | | |
| | | II. Von Einkommensteuer-sätzen. | | | | |

Aufgestellt _____, den _____ 19____

Großh. Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den _____ 19____

Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnisfeststellungen.

_____ den _____ 19____

Evang. { Kirchengemeinderat:
Kirchenvorstand:
(Unterschriften.)

(Vorderseite.)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im
Großherzogtum Baden.

Steuerdistrikt: Bretten.

Register D B 5.

Forderungszettel über Landeskirchensteuer
nach Maßgabe des Landeskirchensteuergesetzes
(Staatl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 768, 1908 Seite 492
und 1910 Seite 436).

Herr

Bender, Karl, Landwirt, hier

schuldet

für das Jahr 1911.

| Steuerart. | Steuer-
anschlag
(Steuer-
satz). | | Steuer-
fuß von
100 M.
(von
1 M.). | Schuldigkeit. | |
|--------------------|---|---|--|---------------|----|
| | M | ℥ | | M | ℥ |
| Vermögenssteuer . | 47 500 | — | 1,25 | 5 | 94 |
| Einkommensteuer . | 17 | — | 8,75 | 1 | 49 |
| Steuerzugang . . | — | — | — | — | — |
| Steuernachtrag . . | — | — | — | — | — |
| | | | Summe | 7 | 43 |

Die angegebenen Steueransätze, Steuerätze und Steuerbeträge stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Bei gemischten Ehen werden die Schuldsigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staatssteuer maßgebenden Steueransätze und Steuerätze der beiden Ehegatten berechnet.

(Rückseite.)

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Bretten, den 30. Juni 1911.

Der Kirchensteuererheber.
(Unterschrift.)**Zahlung.**

Am 18. Juli 1911 7 M 43 ℥

mit Worten: Sieben Mark 43 ℥

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

(Seite 1.)

Forderungszettel über evangelische Kirchensteuern.

| Steuernummer | Steuersatz | Steuersatz | Steuersatz | Steuersatz | Steuersatz | Steuersatz |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <p>Herr.....</p> <p>in</p> <p>schuldet für das Jahr 19.....</p> <p>nach umstehenden Entzifferungen:</p> <p>I. Laut Erhebungsregister D. = B. im Steuerdistrikt
 Landes-Kirchensteuer an die evang.-prot.
 Landeskirche im Großherzogtum Baden M Pf.</p> <p>II. Laut Einzugsregister D. = B. für
 den Pfarr- Ort</p> <p>den Filial- Ort</p> <p>Orts-Kirchensteuer an die evangelische
 Kirchengemeinde "</p> <p style="text-align: right;">zusammen M Pf.</p> | | | | | | |

Die angegebenen Steueranschlätze, Steuersätze und Steuerwerte wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Bei gemischten Ehen werden die Schuldigkeiten nur aus der Hälfte der für die Staats- beziehungsweise Gemeindesteuer maßgebenden Steueranschlätze, Steuersätze und Steuerwerte der beiden Ehegatten berechnet.

(Seite 4.)

Zahlung.

Am ^{ten} 19.....

| | | |
|---|---------|---------|
| I. Landes-Kirchensteuer | M | S |
| II. Orts- " | " | " |
| zusammen | M | S |

mit Worten:

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber:

(Unterschrift.)

Am ^{ten} 19.....

| | | |
|---|---------|---------|
| I. Landes-Kirchensteuer | M | S |
| II. Orts- " | " | " |
| zusammen | M | S |

mit Worten:

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber:

(Unterschrift.)